



Amtliche Bekanntmachung des Marktes Triefenstein

Nr. 30 vom 29.09.2023

Erlass von Satzungen

In der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Triefenstein vom 26.09.2023 wurde folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Triefenstein folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Triefenstein.

§ 1 Änderungen

§ 9a „Grundgebühr“ und § 10 „Verbrauchsgebühr“ erhalten folgende Fassung:

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5,0 m ³ /h	24,00 € / Jahr	(2,00 € / Monat)
bis	10,0 m ³ /h	48,00 € / Jahr	(4,00 € / Monat)
bis	50,0 m ³ /h	180,00 € / Jahr	(15,00 € / Monat)
bis	80,0 m ³ /h	360,00 € / Jahr	(30,00 € / Monat)
über	80,0 m ³ /h	720,00 € / Jahr	(60,00 € / Monat)

Werden Wasserzähler mit dem Durchflussmaßstab „Dauerdurchfluss (Q3)“ verwendet entsprechen die in Satz 1 genannten Nenndurchflusswerte folgenden Dauerdurchflusswerten:

Nenndurchfluss (Qn)	5,0 m ³ /h	Dauerdurchfluss (Q3)	8 m ³ /h
	10,0 m ³ /h		16 m ³ /h
	50,0 m ³ /h		80 m ³ /h
	80,0 m ³ /h		128 m ³ /h.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 4,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Markt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 4,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird für Bauwasser ein Wasserzähler nicht verwendet, werden ja angefangene 50 m² Geschossfläche des zu errichtenden Gebäudes pauschal 5,00 € berechnet.
- (5) Die Verbrauchsgebühr für Gartengrundstücke wird durch Sondervereinbarung (§ 8 WAS) geregelt. Gartengrundstücke sind unbebaute und unbebaubare Grundstücke, die nicht an ein Grundstück des gleichen Eigentümers angrenzen, für den ein Anschlusszwang gem. § 5 WAS besteht. Gartenhäuser gelten nicht als Bebauung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des Abrechnungszeitraumes am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Markt Triefenstein, den 28.09.2023



Kerstin Deckenbrock, Erste Bürgermeisterin



ausgehängt am:	29.09.2023
abzunehmen am:	30.10.2023
abgenommen am:	